

# Geschäfts- und Gebührenordnung

für die Einrichtungen des Montessori-Arbeitskreises







Teil I: § 1 Aufgabe und Zielsetzung	Seite 1
-------------------------------------	---------

§ 2 Träger und Rechtsform

Teil II: § 3 und 4 Aufnahme Seite 2

§ 5 Abmeldung, Ausschließung

§ 6 Personal Seite 3

§ 7 Pflichten Erziehungsberechtige und Personal

§ 8 Öffnungszeiten

Teil III: § 9 Information und Beratung der Eltern Seite 4

§ 10 Elternversammlung

§ 11 Elternbeirat

### Teil IV § 12 Gebührenordnung

Seite 5

#### § 1 Aufgabe und Zielsetzung

(1)Das "Montessori-Kinderhaus" und die Krippe "Monte Pikolino" sind Kindertagesstätten, die ihre pädagogische Arbeit nach den Prinzipien der Pädagogik von Dr. Maria Montessori und Emmi Pikler (Krippe) ausrichten. Die praktische Umsetzung der pädagogischen Arbeit ist in den Einrichtungskonzeptionen niedergelegt.

(2)Die Einrichtungen werden in einer freien, von Toleranz geprägten Atmosphäre geführt, unabhängig von bestimmten weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen.

(3)Im Mittelpunkt allen pädagogischen Handelns steht die Beachtung der Persönlichkeit und Würde des jungen Menschen. Seinen Entwicklungsphasen entsprechend wird er in einer vielfältig vorbereiteten Umgebung material-, personen- und gruppenbezogen die Möglichkeit haben, so zu handeln, wie es ihm sein "innerer Bauplan" vorgibt. Er wird im Umgang mit dieser persönlichen Freiheit auch deren soziale Grenzen erleben und lernen können, sich danach zu verhalten.

(4)Auf diesem Weg zum Selbständigsein im Denken und Handeln werden ihn entsprechend ausgebildete Fachkräfte begleiten und ihm alle nötige Hilfe geben.

#### § 2 Träger und Rechtsform

(1)Der Montessori-Arbeitskreis ist Träger der privaten Kindertagesstätten. Die Anerkenntnis der Geschäfts- und Gebührenordnung bildet die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger.

(2)Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind mit der Satzung des Trägervereins und der Geschäfts- und Gebührenordnung abschließend festgelegt.

# § 3 Aufnahme 1. *Allgemeines*

(1)Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in den Einrichtungen besteht nicht. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

(2)Der Arbeitskreis wünscht sich für seine Einrichtungen eine aktive Elternschaft, die

sich bei Veranstaltungen mit Ideen und Mitarbeit einbringt. Auf die Festlegung von Soll-Arbeitsstunden wird verzichtet, eine angemessene tatkräftige Unterstützung wird jedoch erwartet.

#### 2. Aufnahmevorausset zungen

In der Krippe können Kinder ab dem 10. Lebensmonat, im Kinderhaus ab Vollendung des 3. Lebensjahres (bzw. auf Antrag 2 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres) aufgenommen werden. Mindestens einE ErziehungsberechtigteR muss zum Aufnahmezeitpunkt Mitglied des Arbeitskreises sein.

#### 3. Aufnahmekriterien

(1)Das Alter des Kindes, das Datum der Anmeldung und die Dauer der Mitgliedschaft der Eltern in dem Arbeitskreis sind vorrangige Aufnahmekriterien. Insbesondere in der Krippe kommt als weiteres Kriterium die ausgewogene Altersstruktur hinzu. Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen.

(2)In der Warteliste werden Kinder von Mitgliedern bevorzugt berücksichtigt. Kinder von Mitgliedern aus Kriftel werden vor Kindern von Mitgliedern aus anderen Kommunen aufgenommen.

(3)Frei werdende Integrationsplätze werden durch Integrationskinder neu besetzt (siehe § 4).

#### 4. Aufnahmeverfahren

- (1)Die Aufnahme eines Kindes muss von den Erziehungsberechtigten mittels eines Formulars schriftlich beantragt werden.
- (2) Den Erziehungsberechtigten wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur Hospitation gegeben.
- (3) Die Verwaltungsleitung erstellt jeweils im Januar eines Jahres aus den Aufnahmekriterien Geburtsdatum, Anmeldedatum und Mitgliedschaftsdauer eine vorläufige Warteliste unter Anwendung eines Punktesystems.
- (4)Die aktuelle Warteliste wird im Vorstand unter Beteiligung des Teams und des Elternbeirates beraten und unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien (§ 3, 3.) beschlossen.
- (5)Nach der Beschlussfassung durch den Vorstand werden Änderungen nur nach erneuter Beratung vorgenommen. Die Liste bleibt bis zur Beschlussfassung einer neuen Liste für Nachrücke-Kinder gültig.
- (6)Sobald die Warteliste fest steht, werden die Eltern informiert.

#### 5. Aufnahmebestätigung

- (1)Die Aufnahme des Kindes wird durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch den Arbeitskreis und die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt.
- (2)Am Aufnahmetag muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, dass das Kind "frei von ansteckenden Krankheiten" ist. Die Bescheinigung hierfür darf höchstens zwei Wochen alt sein. Der Impfausweis des Kindes wird am Tag der Aufnahme der Einrichtungsleitung vorgelegt.

#### § 4 Aufnahme von behinderten Kindern

Kinder, die von Behinderung bedroht sind oder eine Behinderung haben sollen in die Einrichtungen aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die notwendigen Rahmenbedingungen sowohl sachlicher als auch personeller Art vorhanden sind oder geschaffen werden können.

Die Integrationsplätze der Einrichtungen (bis zu 4) werden außerhalb der Warteliste besetzt, d. h. es gelten die Aufnahmekriterien nur bedingt. Kinder aus Kriftel werden bevorzugt aufgenommen.

#### § 5 Abmeldung, Ausschluss

(1)Der Betreuungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Andere Regelungen können nur vereinbart werden, wenn ein frei werdender Platz durch ein anderes Kind vorzeitig besetzt werden kann.

(2)Für Krippenkinder erlischt der Vertrag automatisch mit Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Betreuung von Kindern über den 3. Geburtstag hinaus ist in Ausnahmefällen möglich. Über diese Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit

...

der Krippenleitung. Der Bedarf muss drei Monate vor Erreichen des 3. Geburtstages schriftlich bei der Krippenleitung angemeldet werden.

(3)Für Schulanfänger erlischt der Vertrag automatisch zum 31.07. des Einschulungsjahres. Kann-Kinder, die eingeschult werden sollen, müssen unter Einhaltung der üblichen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Auf Antrag entscheidet der Vorstand, ob das Kind bis zum Ende der Schulferien betreut werden kann.

(3)Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden, wenn durch sein Verhalten oder das seiner Erziehungsberechtigten eine für die Arbeit in der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Arbeitskreises im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung und dem Elternbeirat.

#### § 6 Personal

- (1)Die Leitung der Einrichtungen sowie die Arbeit mit den Kindern obliegen sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildeten Fachkräften mit Montessori- bzw. Pikler-Ausbildung sowie Vor- bzw. Anerkennungspraktikanten. Ist die Montessori- bzw. Pikler-Ausbildung nicht vorhanden, muss sie unverzüglich erworben werden.
- (2)Das gesamte Personal der Einrichtungen unterliegt der ärztlichen Überwachung nach dem Bundesseuchengesetz.
- (3)Der Vorstand des Arbeitskreises regelt die Personalangelegenheiten. Bei Einstellungen und Kündigungen wird dem Elternbeirat und einer Vertrauensperson des Teams Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### § 7 Pflichten Erziehungsberechtigte und Personal

- (1)Die Erziehungsberechtigten übergeben ihre Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie bei Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertreter. Zur Abholung sind nur Personen berechtigt, die der Einrichtungsleitung von den Eltern schriftlich benannt wurden.
- (2)Jegliches Fernbleiben des Kindes muss den Einrichtungsleitungen bis spätestens 9.30 Uhr mitgeteilt werden.
- (3)Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familien eine Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Infektionskrankheiten muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- (4)Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in einer Einrichtung auf, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt und den Träger zu geben.

#### § 8 Öffnungszeiten

(1)Die Einrichtungen sind wie folgt geöffnet:

Kinderhaus: Montag bis Donnerstag 7.30 - 16.30 Uhr, Freitag von 7.30 - 15.00 Uhr Krippe: Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30, Freitag von 07:30 – 15:00 Uhr.

- (2)Alle Kinder des Kinderhauses sollten bis 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein. Kinder, die das Kinderhaus halbtags besuchen und nicht am Mittagessen teilnehmen, sollen bis spätestens 12.45 Uhr abgeholt worden sein. Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, sollen bis spätestens 14.00 Uhr (Kinderhaus) bzw. 15:00 Uhr (Krippe) abgeholt werden.
- (3)Die Einrichtungen werden während der Zeit der hessischen Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Darüber hinaus behält sich der Arbeitskreis vor, die Einrichtungen zwischen den Feiertagen Fronleichnam und Christi Himmelfahrt sowie zwischen Weihnachten und Neujahr zu schließen. Die Schließzeiten werden zu Jahresbeginn bekanntgegeben.

...

#### § 9 Information und Beratung der Eltern

Zur Erfüllung des Betreuungsauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Team, Trägerverein und Elternschaft Voraussetzung. Einrichtungsleitungen und Elternbeirat werden mehrmals im Jahr Elternabende veranstalten, die sowohl der allgemeinen Information über die Pädagogik Maria Montessoris, Emmi Piklers und ihre Anwendung in den Einrichtungen und in der Familie dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen und Probleme von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Erziehungsberechtigten und TeammitarbeiterInnen im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit selbstverständlich sein.

# § 10 Elternversammlung

(1)Die Erziehungsberechtigten aller Kinder bilden die Elternversammlung der Einrichtung. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme pro Kind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(2)Die Elternversammlung kann über alle die Einrichtung betreffenden Fragen beraten und vom Träger entsprechende Auskünfte verlangen. Sie kann Beschlüsse fassen und den Elternbeirat mit deren Durchführung beauftragen.

(3)Die Elternversammlung tritt zur Wahl des Elternbeirats und bei Bedarf zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn 20 % der Erziehungsberechtigten dies beantragen.

(4)Zur Elternversammlung lädt der Elternbeirat oder die Einrichtungseitung nach Abstimmung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

#### § 11 Elternbeirat

(1)Der Elternbeirat besteht aus je zwei ElternvertreterInnen pro Gruppe, die von der Elternversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirats. Die Wahl findet innerhalb von zwei Monaten nach dem Abgang der Schulkinder (zum 31.07.) eines Jahres statt. Bei Ausscheiden eines Kindes, dessen Erziehungsberechtigter in den Elternbeirat gewählt wurde, erfolgt eine Nachwahl für die laufende Periode auf der nächsten Elternversammlung. Mitglieder des Vorstands des Trägervereins und hauptamtliche MitarbeiterInnen der Einrichtungen können nicht Elternvertreter sein.

(2)Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eineN Sprecherln. Diese vertritt den Elternbeirat im Rahmen der in diesem Gremium gefassten Beschlüsse.

(3)Die Elternvertreter können vorzeitig abgewählt werden. Hierfür ist eine Einberufung einer Elternversammlung unter Hinweis auf den Abwahlantrag und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Elternbeirat entsendet einen Vertreter aus seiner Mitte in die Kommission der Kindergärten und Kindertagesstätten der Gemeinde Kriftel.

(4)Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger und der Einrichtungsleitung und fördert die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitung und Eltern. Der Elternbeirat wird unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen des Vereinsvorstandes eingeladen. Er erhält Protokollauszüge zu den ihn betreffenden Tagesordnungspunkten. Unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte betroffener Dritter wird dem Elternbeirat zu allen die Einrichtung betreffenden Fragen Auskunft erteilt.

(5)Der Elternbeirat kann Ideen für Veranstaltungen entwickeln und organisiert diese nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung. Er ist auch verantwortlich für die Organisation der Mithilfe von Eltern bei geplanten Aktionen und anstehenden Arbeiten.

(6)Der Elternbeirat berichtet den Eltern in regelmäßigen Abständen über seine Aktivitäten. Zum Ende seiner Amtszeit legt er einen Rechenschaftsbericht vor.

...

# § 12 Gebührenordnung

1. Allgemeines

2. Beitragshöhe

Die Einrichtungen bieten 40 Betreuungsplätze im Kinderhaus und 10 Betreuungsplätze in der Krippe. Bei Aufnahme von Integrativkindern muss die Gruppenstärke entsprechend der Fördervoraussetzungen für Integrativkinder ggf. herabgesetzt werden. Für die Nutzung der Einrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein monatlich im Voraus fälliger Elternbeitrag erhoben.

(1)Die Höhe des Elternbeitrages wird in Abstimmung mit der Gemeinde Kriftel jährlich festgelegt (siehe § 13, 5.) und beträgt zur Zeit (04/2017) monatlich für jedes Kind

Kinderhaus	: - bei Halbtagsbetreuung	(max. 7.30 - 12.45 Uhr)	150 €
	- bei 2/3-Betreuung	(max. 7.30 - 14.00 Uhr)	185€
	- bei Ganztagsbetreuung	(max. 7.30 - 16.30, Fr 15:00 Uhr)	200€
Krippe:	- bei Übermittagbetreuung	(max. 7:30 – 15:00 Uhr)	410€
	- bei Ganztagsbetreuung	(max. 07:30 – 16:30. Fr 15:00 Uhr	470 €

(2)In diesen Beiträgen ist kein Mittagessen eingeschlossen. Für das Essen wird eine Verpflegungspauschale in Höhe des Selbstkostenpreises zuzüglich anteiliger Personalkosten erhoben, die monatlich mit dem Beitrag zu zahlen ist. Die Kosten und Bedingungen werden mit separatem Schreiben mitgeteilt. In der Krippe wird zusätzlich ein Kostenbeitrag für Windeln und Pflegematerial monatlich erhoben, dessen Höhe sich nach den aktuellen Ist-Kosten richtet und separat mitgeteilt wird.

(3) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich im Kinderhaus betreut werden, wird eine Ermäßigung für das 2. und jedes weitere Kind in Höhe von 50 Prozent auf den Grundbeitrag des Halbtagsplatzes im Kinderhaus gewährt. Diese Ermäßigung wird nur gewährt, sofern keine andere Ermäßigung zum Tragen kommt. Sie gilt nicht für die Krippengruppe. Ein zeitgleich betreutes Krippenkind zählt bei der Anzahl Kinder mit, wird jedoch nicht ermäßigt.

(4)Entsprechend dem von der Landesregierung aufgelegten Programm BAMBINI-KNIRPS wird jedes Kind im letzten Jahr vor der Schule beitragsfrei gestellt. Der entfallende Halbtagsbeitrag wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet. Diese Ermäßigung wird nur gewährt, solange der entfallende Beitrag durch Land oder Gemeinde erstattet wird.

(5)Seit dem Kinderhausjahr 2014/2015 wird die in der Gemeinde übliche Geschwisterermäßigung angewendet und von der Gemeinde in voller Höhe erstattet. Die Ermäßigung wird auf alle Kinder angewendet, die in einer Krifteler Einrichtung betreut werden (Kindertagesstätten und Hort):

- \* Kind mit dem höchsten Beitrag zahlt den vollen Beitrag,
- \* Kind mit dem nächstniedrigeren Beitrag zahlt den halben Beitrag,
- \* jedes weitere Kind ist beitragsfrei

Änderungen dieser Regelung obliegen der Gemeinde und werden zum jeweiligen Zeitpunkt auch für die geschlossenen Verträge des Arbeitskreises wirksam.

#### 4. Zahlung und Beiträge

(1)Die Beiträge werden spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig. Sie werden seitens des Arbeitskreises durch Bankeinzug erhoben. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Arbeitskreis.

(2)Wird ein berechtigter Bankeinzug zurückgebucht, so wird die Bearbeitungsgebühr von z. Zt. ca. 8 € sowie eine Bearbeitungsgebühr des Arbeitskreises in Höhe von 5 € fällig. Bei dreimaligem Zahlungsverzug innerhalb eines Jahres ist der Arbeitskreis berechtigt, den Kindergartenplatz mit einer sechswöchigen Frist zum Monatsende zu kündigen. Beiträge und/oder Nebenkosten, die mehr als einen Monat rückständig sind, berechtigen den Arbeitskreis zur fristlosen Kündigung des Betreuungsplatzes.

(3)Der Elternbeitrag muss auch während der Ferien und bei Fehlen des Kindes bezahlt werden.

#### 5. Anpassung der Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge werden jährlich in Abstimmung mit der Gemeinde überprüft. Veränderungen nach oben oder unten werden wie mit der Gemeinde abgesprochen in Kraft gesetzt. Der Arbeitskreis behält sich vor, von dieser Bestimmung abzuweichen, wenn unabweisbare Situationen zu umgehender Reaktion zwingen, um den Bestand

•••

der Einrichtungen zu sichern.

# § 14 Besondere Vereinbarungen

(1)In Fällen unabweisbaren und von dem Arbeitskreis nicht zu vertretenden Personalmangels behält sich der Träger vor, die Einrichtung zeitweilig und/oder teilweise zu schließen. Beitragsrückerstattungen für diese Zeit sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.

(2)Der Arbeitskreis beteiligt sich nicht an Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

# § 15 Änderungen

Änderungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises.

# § 16 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung zuletzt am 26.04.2017 geändert. Sie tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.

•••